

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 702. — Bekanntmachung, betreffend die zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschiffsverkehr beigefügte Note. S. 704.

(Nr. 2339.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 16. September 1896.

Die in der Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 193) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehre Anwendung.

Berlin, den 16. September 1896.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.
